ORTSGEMEINDE RÜLZHEIM
BEBAUUNGSPLAN "NORD III"

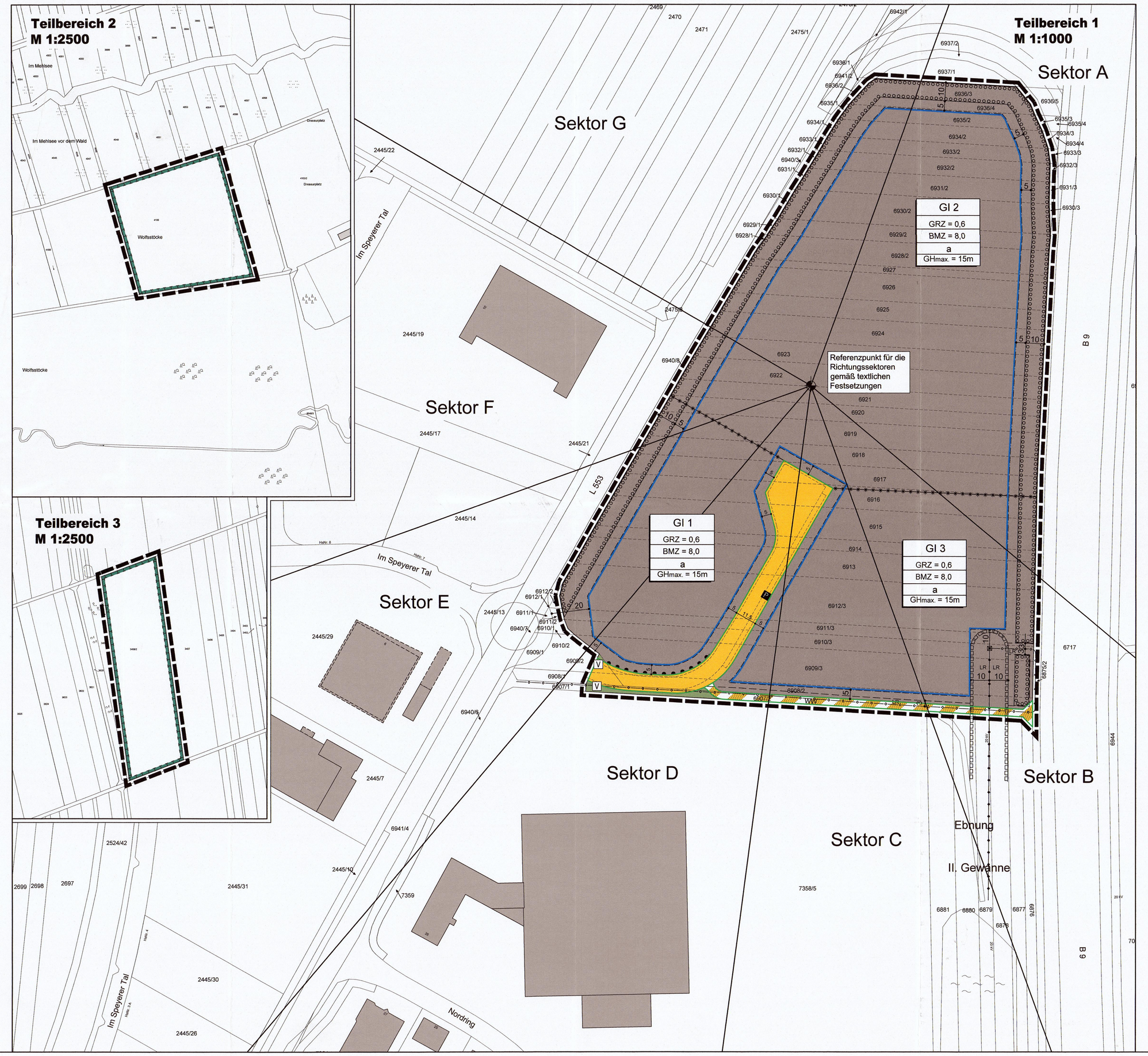

LEGENDE

A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1-7) BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

GI — Industriegebiet

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

GRZ — Grundflächenzahl, maximal im Rahmen der überbaubaren Grundstücksfläche

BMZ — Baumassenzahl

GHmax. — maximal zulässige Gebäudehöhe, vgl. textliche Festsetzungen

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) 2 BauGB)

Baugrenze

a — abweichende Bauweise

4. Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)

öffentliche Straßenverkehrsflächen mit Straßenbegrenzungslinie

VW — Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit Straßenbegrenzungslinie Wirtschaftsweg

Straßenraumaufteilung (unverbindlich)

P — öffentliche Parkfläche

V — Verkehrsgrün

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

5. Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

6. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 (1) 21 BauGB)

Fläche für Leitungsrecht, oberirdisch

LR — Fläche für Leitungsrecht, unterirdisch

7. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

B. Sonstige Festsetzungen

8. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (7) BauGB)

Bebauungsplangrenze

Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen

C. Hinweise, nachrichtliche Übernahmen

Gebäude vorhanden

Bestehende Flurstücksgrenzen

Geplante Flurstücksgrenzen

6920 — Flurstücksnummer, vorhanden

20 — Maßangabe in Meter

Versorgungsleitung, 20 kV, und Telekommunikationsleitung, unterirdisch

Freileitung, 20 kV

Strommast

Referenzpunkt für die Richtungssektoren gemäß textlichen Festsetzungen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A: Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Im Industriegebiet sind unzulässig:
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes einschließlich Boarding-Häusern und Mitarbeiterwohnheimen
- Vergnügungsstätten
- Anlagen, die von der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes - 4. BImSchV) erfasst werden, soweit sie nicht gemäß Festsetzung 1.2 ausnahmsweise zulässig sind
- Anlagen, die von der Störfallverordnung (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 12. BImSchV) erfasst werden
- Betriebe der Abfallwirtschaft, Schrottplätze sowie Gebrauchtwagen-handel, soweit er nicht gemäß Festsetzung 1.2 ausnahmsweise zulässig ist.
- Einzelhandel, soweit er nicht gemäß Festsetzung 1.2 ausnahmsweise zulässig ist.

1.2 Im Industriegebiet sind ausnahmsweise zulässig:
- Einzelhandel, soweit er Bestandteil eines der allgemein zulässigen Vorhaben ist und es sich im Sinne eines Werksverkaufs um die Veräußerung standortproduzierter Erzeugnisse handelt. Ergänzende Randsortimente dürfen dabei auf bis zu 10% der Verkaufsfläche angeboten werden.
- Einzelhandel in Verbindung mit Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben (z. B. Installateure, Schlosser) sowie Einzelhandel für Fahrzeuge jeglicher Art (Kfz, Motorräder, Fahrräder) einschließlich zugehörigem Zubehör, sofern die Verkaufsfläche nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.
- Betriebswohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind. Je Baugrundstück ist maximal eine Betriebswohnung zulässig. Mit der Errichtung der Betriebswohnung darf nicht vor der Erstellung der Betriebsgebäude begonnen werden.
- Anlagen, die von der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 4. BImSchV) erfasst werden, soweit sie im Sinne von § 8 BauNVO nicht erheblich belästigend sind und einem allgemein zulässigen Betrieb zugeordnet und untergeordnet sind und keinen eigenständigen Betriebszweig darstellen.

1.3 Zulässig sind nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 „Geräuschkontingentierung", Ausgabe Dezember 2012, weder tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) überschreiten:

Teilfläche	LEK in dB(A)/m²	
	tags	nachts
GI 1	66	51
GI 2	66	51
GI 3	63	50

Für die im Plan dargestellten Richtungssektoren enthaltenen Immissionsbereichen erhöhen folgende Zusatzkontingente LEK_{ZUS}:

Zusatzkontingente LEK_{ZUS} für die Richtungssektoren und Immissionsbereiche

Richtungssektor	Richtungssektor in ° (0°entspricht Nord)		Immissionsbereich	LEK_{ZUS} in dB(A)/m²	
	Anfang	Ende		tags	nachts
A	20	130	-Außenbereich Ost	7	7
B	130	160	-Außenbereich Süd	5	4
C	160	188	-GI Nord	0	13
			-GE Nord 1.1	4	3
D	188	220	-GI Nord	0	15
			-GE Nord	4	4
			-Innerortsbereich Rülzheim	0	0
E	220	250	-GI Nord II	0	15
			-GE Nord II	5	4
			-Südhang	1	1
F	250	300	-GI Nord II	0	15
			-Außenbereich West	5	5
G	300	20	-GI Nord IV	1	16

Referenzpunkt für die Richtungssektoren ist ein Punkt mit den UTM-Koordinaten x = 32448963 und y == 5446269.

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte j im Richtungssektor k LEK_j durch $LEK_j + LEK_{ZUS,k}$ zu ersetzen ist.

1.4 Ein Vorhaben erfüllt die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans auch dann, wenn der Immissionspegel den zulässigen Gesamt-Immissionswert an den maßgeblichen Immissionsorten im Immissionsbereich um mindestens 15 dB unterschreitet.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1. Die maximal zulässige Gebäudehöhe ermittelt sich aus dem Abstand zwischen Oberkante des Belages der der Erschließung dienenden öffentlichen Verkehrsfläche (Hinterkante Gehweg), gemessen am höchsten Punkt der gemeinsamen Grundstücksgrenze des Baugrundstücks mit der Verkehrsfläche und dem höchsten Punkt der Dachhaut.

2.2. Die maximal zulässige Gebäudehöhe darf für technische Aufbauten, Sonderbauteile oder -bauwerke aufgrund ihrer besonderen Zweckbestimmung (z.B. Abgas- und Abluftanlagen, Aufzugschächte) auf maximal 10 % der Dachfläche überschritten werden. Für Werbeanlagen darf die maximal zulässige Gebäudehöhe um höchstens 3 m überschritten werden.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die abweichende Bauweise entspricht der offenen Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 BauNVO mit dem Unterschied, dass die Längenbegrenzung für Gebäude innerhalb der abweichenden Bauweise entfällt.

4. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

4.1. Nebengebäude und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4.2. Sonstige Nebenanlagen und Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5. Verkehrsflächen, Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

5.1. Kfz-Stellplätze sind nur über die Betriebszu- bzw. abfahrt zu erschließen. Direkte Zufahrten von den öffentlichen Verkehrsflächen zu einzelnen Kfz-Stellplätzen auf dem Grundstück sind nicht zulässig.

5.2. Die Zufahrt zu den privaten Baugrundstücken ist ausschließlich über die innergebietliche Erschließungsstraße zulässig.

6. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die in der Planzeichnung als mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche ist zugunsten des Betreibers der vorhandenen Strom- und Telekommunikationsleitung festgesetzt.

7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

7.1. Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind als extensive Streuobstwiesen mit einem Obsthochstamm je 200 m² anzulegen. Die Einsaat ist mit Landschaftsrasen - Halbschatten, nicht mehr als 5 gign vorzunehmen. Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

7.2. Die Verwendung der unbeschichteten Metalle Kupfer, Zink und Blei als Dacheindeckungen, für Regenrinnen sowie für Fallrohre ist unzulässig.

7.3. Soweit nicht betriebliche Belange zwingend eine andersartige Flächenbefestigung erfordern, sind die nicht ständig durch Schwerlast- oder PKW-Verkehr befahrenen Verkehrsflächen, Parkplätze und andere Befestigungsflächen im Bereich der Baugrundstücke mit versickerungsfähigen Materialien zu befestigen.

8. Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

8.1 Innerhalb der Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind je 10 m² mindestens 4 Sträucher oder 1 Baum 2. Ordnung zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

8.2 Mindestens 20 % der Baugrundstücksfläche sind gärtnerisch zu gestalten und zu pflegen. Dabei sind vorrangig standortgerechte und heimische Pflanzenarten zu verwenden.

8.3 Für Stellplatzflächen mit mehr als 6 zusammenhängenden Stellplätzen ist je 6 Stellplätze mindestens ein großkroniger Laubbaum der Qualität 14 - 16 cm Stammumfang, 3 x verpflanzt, zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.

8.4 Auf den privaten Baugrundstücken ist je angefangene 500 m2 Grundstücksfläche mindestens ein hochstämmiger Laubbaum oder Obsthochstamm der Qualität 14 - 16 cm Stammumfang, 3 x verpflanzt, zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen. Bäume, die aufgrund der Festsetzungen 4.1 - 4.3 gepflanzt werden, können auf diese Verpflichtung angerechnet werden.

8.5 Mit Baumpflanzungen ist zur L 553 ein Abstand von mindestens 7,50 m und zur B 9 einschließlich ihres Verbindungsastes zur L 553 ein Abstand von mindestens 13 m einzuhalten. Dieser Abstand bemisst sich vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn inclusive Seiten- bzw. Standstreifen, Randstreifen und befahrbaren Entwässerungsrinnen.

9. Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Ein 5,0 m breiter Geländestreifen entlang der im Plan festgesetzten Verkehrsfläche wird als Fläche für Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung des Straßenkörpers festgesetzt.

10. Zuordnungsfestsetzung (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Zum Ausgleich der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft gemäß § 1a Abs. 3 BauGB werden den Baugrundstücken 95 % und den öffentlichen Verkehrsflächen 5 % der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (externe Ausgleichsflächen) zugeordnet.

B: BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

11. Dach- und Fassadengestaltung (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

Zur Dach- und Fassadengestaltung sind glänzende, reflektierende und greiffarbige Materialien mit Ausnahme von Solaranlagen nicht zulässig.

12. Werbeanlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

12.1 Werbeanlagen sind ausschließlich an der Stätte der Leistung zulässig.

12.2 Zulässig sind:
- flächige Werbeanlagen an der Fassade bis zu einer Breite von 15 m,
- frei stehende Werbeanlagen mit einer Höhe von maximal 15 m über der Höhe der angrenzenden Straßenfläche,
- je Dach- bzw. Fassadenseite maximal eine Werbeanlage über der Traufe oder Attika mit einer Höhe von maximal 3 m und einer Breite von maximal 8 m

12.3 Werbeanlagen sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie innerhalb der Flächen zwischen der der Erschließung dienenden öffentlichen Verkehrsfläche und der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

12.4 Lichtwerbungen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sind nicht zulässig.

C: HINWEISE

Natürliches Radonpotenzial

In Bereich des Oberrheingrabens kann das natürliche Radonpotenzial lokal erhöht sein. Es wird daher empfohlen, bei Neubauten darauf zu achten, dass eine durch-gängige Betonfundamentplatte erstellt wird und der DIN-gerechte Schutz gegen Bodenfeuchte gewährleistet ist. In Kellerräumen oder Räumen mit erdberührten Wänden, die dauerhaft durch Personen als Wohn- oder Arbeitsbereich genutzt werden, sollte auf ausreichende (Fenster) - Lüftung (Stoßlüften) vor allem während der Heizperiode geachtet werden. Zur Feststellung der konkreten Radonkonzentration im Bereich des einzelnen Bauplatzes können orientierende Radonmessungen in der Bodenluft sinnvoll sein.

Auffüllungen im Rahmen von Erschließungen

Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV.

Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall" in ihrer neuesten Fassung zu beachten. Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX-Informationsblätter 24 bis 26 (abrufbar unter www.mueef.rlp.de) hingewiesen.

Grundwasser

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gem. § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

Denkmalschutz

Bei den im Plangebiet durchzuführenden Tiefbauarbeiten sind die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes zu beachten. Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese dürfen von Planierungen o. ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Jeder zutage kommende archäologische Fund ist unverzüglich bei der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, zu melden. Die Fundstelle ist soweit als möglich unverändert zu lassen und Gegenstände sind gegen Verlust zu sichern. Werden archäologische Objekte angetroffen, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen durchgeführt werden können. Je nach Umfang der evt. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Die Erdarbeiten sind vor Beginn schriftlich der Generaldirektion Kulturelles Erbe in Speyer anzuzeigen.

Löschwasserversorgung

Sofern das Wasserversorgungsunternehmens ist eine Versorgung mit Löschwasser bis zu einem Volumen von 96 m³/h möglich ist. Soweit höhere Löschwassermengen benötigt, müssen diese von den Bauherren in eigener Verantwortung auf Dies sichern. Werden Löschteichen oder Löschwasserbehälter o. ä. bereitgehalten werden.

Bauverbotszone / Baubeschränkungszone

Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz dürfen im Bereich bis zu 20 m vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn der B 9 Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden.

Bis zu einer Entfernung von 40 Metern zum äußersten Rand der befestigten Fahrbahn der B 9 bedürfen bauliche Anlagen (einschließlich Werbeanlagen) der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde.

Gemäß § 22 Landesstraßengesetz dürfen im Bereich bis zu 20 m vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn der L 553 Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden. Bis zu einem Abstand von 40 m zum Fahrbahnrand der L 553 bedürfen bauliche Anlagen (einschließlich Werbeanlagen) gemäß § 23 Landesstraßengesetz der Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität Speyer.

Sollten für bauliche Anlagen sowie Werbeanlagen in einem Abstand bis zu 40 m zu den klassifizierten Straßen keine anderen Genehmigungen (z. B. Baugenehmigung) notwendig sein, so ist vor deren Errichtung die Genehmigung des Landesbetriebes Mobilität Speyer erforderlich.

Nachbarrecht

Soweit zwischen den Beteiligten nichts anderes vereinbart ist, sind bei allen Anpflanzungen und Einfriedungen die nach dem Nachbarrecht Rheinland-Pfalz gültigen Grenzabstände einzuhalten.

Pflanzenliste

Für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern werden folgende heimische heimische Pflanzenarten empfohlen:

Bäume 1. Ordnung:	
Esche	*Fraxinus excelsior*
Feldulme	*Ulmus minor*
Flatterulme	*Ulmus laevis*
Bergahorn	*Acer pseudoplatanus*
Bäume 2. Ordnung:	
Feldahorn	*Acer campestre*
Hainbuche	*Carpinus betulus*
Mehlbeere	*Sorbus aria*
Wildkirche	*Prunus avium*
Wildbirne	*Pyrus communis*
Wildapfel	*Malus silvestris*
Speierling	*Sorbus domestica*
Elsbeere	*Sorbus torminalis*
Sträucher:	
Waldrebe	*Clematis vitalba*
Holunder	*Sambucus nigra*
Wasserschneeball	*Viburnum opulus*
Traubenkirche	*Prunus padus*
Heckenkirsche	*Lonicera xylosteum*
Hundsrose	*Rosa canina*
Pfaffenhütchen	*Euonymus europaea*
Hasel	*Corylus avellana*
Hartriegel	*Cornus sanguinea*
Liguster	*Ligustrum vulgare*
Kreuzdorn	*Rhamnus cathartica*

Bezugsquelle zitierter Richtlinien

Die DIN 45691 „Geräuschkontingentierung", Ausgabe Dezember 2012, wird im Bauamt der Verbandsgemeinde Rülzheim zur Einsichtnahme bereitgehalten.

RECHTSGRUNDLAGEN

BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist

BauNVO: Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) , zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

PlanZV: Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

LBauO: Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (BVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB 21.04.2016
2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB 05.05.2016
3. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB von: 12.05.2016
   bis: 17.06.2016
4. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB durch Schreiben vom: 10.05.2016
5. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB von: 12.08.2016
   bis: 12.09.2016
6. Beschluss über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 (2) BauGB 07.07.2016
7. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB 04.08.2016
8. Öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB von: 12.08.2016
   bis: 12.09.2016
9. Über die während der Auslegung eingegangenen Stellungnahmen wurde in der Sitzung am Beschluss gefasst. 29.09.2016
   Die Benachrichtigung der Einsender erfolgte am 10.10.2016
10. Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB 29.09.2016
    Rülzheim, den 11.10.2016
    Reiner Hör
    Ortsbürgermeister
11. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt und zur Veröffentlichung im Amtsblatt bestimmt.
    Rülzheim, den 11.10.2016
    Reiner Hör
    Ortsbürgermeister
12. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB ist der Bebauungsplan in Kraft. 13.10.2016
    Rülzheim, den 11.10.2016
    Reiner Hör
    Ortsbürgermeister

ÜBERSICHTSLAGEPLAN

O.M.

NORD

PISKE Ingenieure für Landschaftsplanung, Landschaftsarchitektur, Umweltplanung, Stadtplanung, Verkehrsplanung, Bauleitplanung, Tiefbau, Straßenbau, Ingenieurbau, Vermessung, Geoinformationssysteme, Geotechnik, Bodenmechanik, Umweltmeßtechnik, Bauwerksprüfungen, Bauwerksmonitoring, Bauwerksdiagnostik, Bauwerksinstandsetzung, Bauwerksverstärkung, Bauwerksabdichtung, Bauwerksbegleitende Geotechnik, Bodenmechanik, Grundbau, Tunnelbau